

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage VO792/23

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt (Statistiksatzung - StatS)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), geändert worden ist, folgende Satzung.

§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im Sinne der Art. 22 und 24 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG).
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Ingolstadt gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.
- (3) Geschäftsstatistiken im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayStatG, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt sind dem Sachgebiet Statistik und Stadtforschung zugewiesen. Die fachliche Führung der Statistikstelle und deren Personal obliegt ausschließlich der Leitung der Statistikstelle. Die Leitung ist insoweit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Statistikstelle darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehende, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayStatG).
- (2) Die Statistikstelle erfüllt ihre Aufgaben neutral und objektiv nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Sie gewinnt die Daten unter Einsatz der jeweils sachgerechten statistischen Methoden und Informationstechniken und stellt sie in geeigneter Weise bereit. Die Art. 5 Abs. 3, Art. 12 bis 15, 17, 18 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Art. 19 BayStatG gelten entsprechend.
- (3) Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes-

und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.

2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören
 - Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
 - das allgemeine räumliche Bezugssystem,
 - DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadt Ingolstadt und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten.
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.
10. Erstellung der Wahlanalyse für die Stadt Ingolstadt.

§ 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (Art. 17 BayStatG).

§ 4 Abschottung

- (1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Statistikstelle, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von den Mitarbeitenden der Statistikstelle und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

- (2) Die in der Statistikstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG vom 15.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung (BayRS 204-1-I) und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Im Anschluss an die Tätigkeit in der Statistikstelle sollen die Beschäftigten nicht für Aufgaben eingesetzt werden, bei denen die Nutzung von in der Statistikstelle gewonnenen Erkenntnisse möglich ist. Sie dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt gelten folgende Grundsätze:
- Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
 - Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
 - Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
 - Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
 - Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.
 - Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
- (4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt die Statistikstelle Personal-Computer ein; es ist hierbei mit stadt eigenen Datenübertragungsleitungen an die zentrale Datenverarbeitung der Stadt Ingolstadt angeschlossen. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:
- In der Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz zu treffen und zu gewährleisten.

- Alle datenschutzrechtlich relevanten Statistikdaten werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistikstelle verschlüsselt und auf den ihnen zugewiesenen Netzlaufwerken gespeichert. Da die Dateien verschlüsselt sind, ist auch die Übertragung abgesichert.
 - Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Statistikstelle zu übernehmen und in dessen Räume zu verbringen.
 - Datenträger mit unverschlüsselten Einzelangaben sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.
- (5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistikstelle getrennt wahrzunehmen.
- (6) Der Leiter der Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.
- (7) Die einzelnen Maßnahmen für die Geheimhaltung sind in einem Betriebskonzept zusammenzufassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Ingolstadt (Statistiksatzung-StatS) vom 21. November 1996 (Amtsblatt Nr. 49 vom 05.12.1996) außer Kraft.